

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal am 21.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

1. Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage: Gebühren zu § 2 ist ausdrücklicher Bestandteil der Satzung.
2. Kostenpflichtig sind insbesondere
 - (1) andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA) dienen;
 - (2) abwehrender Brandschutz und Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeindegrenze erfolgt;

- (3) die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 Abs. 1 BrSchG LSA;
- (4) das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
- (5) ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3

Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

1. Für freiwillig erbrachte Leistungen, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist, werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.
2. Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:
 - (1) das Einfangen von Tieren;
 - (2) das Auspumpen von Kellern, Gruben, Schächten und ähnlichen Einrichtungen;
 - (3) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - (4) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - (5) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;
 - (6) die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, die Türöffnung bei Gebäuden oder Wohnungen, Aufzügen etc.
 - (7) sonstige vergleichbare Leistungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenpflicht

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
 - (1) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;

- (2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- (3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden .
2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
6. Gebührenpflichtig in den Fällen des § 3 dieser Satzung ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
7. Kostenersatzpflichtig ist der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist.
8. Kostenersatzpflichtig ist der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden insbesondere bei der Förderung, Beförderung oder der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern der betreffenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung für gewerbliche Zwecke entstanden ist.
9. Für Minderjährige und Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind sowie nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
10. Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr über die Leitstelle oder die Alarmierung über eigene Systeme bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende (Ende der Rüst- bzw. Nachbereitungszeiten).

Als Mindestbetrag wird eine Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Die Anlage: Gebühren zu § 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird grundsätzlich nach Einsatzstunden und halben Einsatzstunden abgerechnet.

Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen werden die Kosten nach der tatsächlichen Dauer des Dienstes berechnet.

Bei Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt dabei jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten für den Einsatz von Verbrauchsmitteln jeder Art, wie Ölbindemitteln und deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend des Aufwandes und der tatsächlich verbrauchten Mengen in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. berechnet.

§ 7

Entstehen der Kostenersatzpflicht/Gebührenpflicht

Die Kostenersatzpflicht und die Gebührenschuld entstehen mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft für nachfolgende Einsätze.

Das gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehr-Einsatzkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Verbandsgemeinde Unstruttal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlass

1. Die Vorschriften des § 13 a des KAG-LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

- (1) der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
 - (2) der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.
2. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 10

Haftung

Die Verbandsgemeinde Unstruttal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen und Geräten ergeben, die nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden. Dies gilt nicht für angeordnete Aufgaben durch den Einsatzleiter an Nichtmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unstruttal (laut § 26 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung).

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bedient wurden, haften

der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung durch Gebührensschuldner sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, beschlossen am 10.03.2010, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 20.10.2020

.....
Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: Gebühren zu § 2

Anlage: Gebühren zu § 2 der Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung

Gebührentatbestand	Gebühr je Stunde	Gebühr je halbe Stunde
	in €	in €
1. Personaleinsatz		
Einsatzkraft im Einsatzdienst	31,63	15,82

2. Einsatz von Fahrzeugen inklusive Beladung und Ausstattung (ohne Personal)		
Kommandowagen/ELW 1	12,99	6,50
Mannschaftstransport/MTF	11,46	5,73
Mehrzweckfahrzeug MZF	6,41	3,21
Drehleiter mit Korb/DLK	30,26	15,13
Löschfahrzeug LF	17,01	8,51
Tanklöschfahrzeug/TLF	16,80	8,40
Hochdrucklöschfahrzeug/HLF	28,72	14,36
Kleinlösch- und Tragkraftspritzenfahrzeug /TSF/TSFW	10,10 - 12,49	5,05 - 6,25
Rüstwagen		
Gerätewagen GW - L	10,87	5,44
TSA	9,38	4,69
3. Brandsicherheitswachen		
Einsatzkraft im Einsatzdienst	25-75 € je Einsatz	
4. Verbrauchsmaterialien		
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung) wurde im Amtsblatt 11/2020 vom 27.11.2020 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 01.12.2020

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2021